

RS Vfgh 2000/6/13 G60/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2000

Index

22 Zivilprozeß, außerstreitiges Verfahren

22/04 Sonstiges

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Wertgrenzen-Nov 1997 ArtXXXII Z14

ZPO §528 Abs3

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung der Erweiterten Wertgrenzen-Nov 1997 betreffend die Zulässigkeit außerordentlicher Revisionsreklame infolge Zumutbarkeit des gerichtlichen Rechtsweges

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Wortfolge in ArtXXXII Z14 der Erweiterten Wertgrenzen-Nov 1997, BGBl I 140/1997, betr die Zulässigkeit außerordentlicher Revisionsreklame.

Es stand und steht dem Antragsteller frei, eine negative Entscheidung des Rekursgerichts, wenn sie einen Revisionsreklame nicht für zulässig erklärt, mit außerordentlichem Revisionsreklame gemäß §528 Abs3 ZPO idF vor der Wertgrenzen-Nov 1997 zu bekämpfen (wie er dies im ersten der von ihm geschilderten beiden Verfahren auch getan hat), entsprechend seinem Standpunkt, daß die Übergangsbestimmung verfassungswidrig und der außerordentliche Revisionsreklame im laufenden Verfahren weiter zulässig sei. Gegen eine Zurückweisung dieses Rechtsmittels durch das Prozeßgericht erster Instanz steht dem Antragsteller der Reklame frei, in dessen Rahmen er seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ArtXXXII Z14 Wertgrenzen-Nov 1997 an das Rekursgericht herantragen und anregen kann, einen Antrag auf Gesetzesprüfung zu stellen.

Entscheidungstexte

- G 60/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.06.2000 G 60/98

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Wertgrenzen (Streitwert), Zivilprozeß, Rechtsmittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G60.1998

Dokumentnummer

JFR_09999387_98G00060_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at